

Satzung über die Benutzung der Jugendherberge der Stadt Bamberg (Jugendherbergs-Satzung)

Vom 15.05.2002

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.05.2002 Nr. 12)

Inhaltsübersicht

- § 1 Art und Zweck der Jugendherberge
- § 2 Aufnahme
- § 3 Anmeldung
- § 4 Ausweispflicht
- § 5 Verhalten in der Jugendherberge
- § 6 Herbergs- und Gastrecht
- § 7 Gebühren
- § 8 Haftungsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Jugendherberge

- (1) Die Stadt Bamberg unterhält die Jugendherberge in der Wolfsschlucht, Bamberg, Oberer Leinritt 70, als öffentliche Einrichtung, die nur den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- (2) Die Stadt Bamberg verfolgt bei dem Betrieb der Jugendherberge ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, vor allem die Förderung der Jugendarbeit (Jugendpflege).
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind in einem besonderen Abschnitt des kommunalen Haushalts nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Bamberg erhält keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Jugendherberge. Die Stadt Bamberg erhält bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Jugendherberge nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Restvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.

(5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Jugendherberge fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Jugendherberge steht zur Benutzung offen:

- a) der gesamten unter einem/einer verantwortlichen Leiter/Leiterin wandernden deutschen und ausländischen Jugend bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,
- b) Einzelgästen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die im Besitz eines Juniorenausweises sind, und, soweit Platz vorhanden, Personen über 27 Jahren, die einen gültigen Seniorenausweis vorlegen können,
- c) Schulklassen unter Leitung von Lehrkräften,
- d) wandernden Familien in Begleitung von mindestens einem minderjährigen Kind,
- e) Personen und Personengruppen, denen durch die Stadt Bamberg eine Sondererlaubnis eingeräumt wird.

(2) In die Jugendherberge werden nicht aufgenommen:

- a) Geschäftsreisende und Omnibusvergnügensreisende,
- b) Jugendgruppen, deren Leiter/innen nicht in der Jugendherberge übernachten.

(3) Kein Gast hat Anspruch darauf, nach 22.00 Uhr noch aufgenommen zu werden.

§ 3 Anmeldung

(1) Gäste können sich vorher anmelden. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen berücksichtigt. Angemeldete Gäste mit Zusage haben gegenüber unangemeldeten Gästen ein Vorrecht bei der Aufnahme.

(2) Stornierungen der Buchungen von Einzelpersonen und Familien können fermündlich oder schriftlich erfolgen. Die Stornierung muss der Jugendherberge bis zum Vortag der Anreise, 12.00 Uhr, zugegangen sein.

Angemeldete Gruppen müssen sich schriftlich abmelden. Die Abmeldung muss mindestens 4 Wochen bei einem Aufenthalt bis zu 5 Tagen, und bei einem längeren Aufenthalt 2 Monate vor dem Anreisetag der Jugendherberge zugegangen sein, wenn nicht mit den Herbergseltern etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Wenn die Stornierungsfristen nicht eingehalten werden oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung von 10 % oder mehr eintritt, so sind je Person und Tag als Entschädigung die Übernachtungsgebühr sowie der Verpflegungssatz zu zahlen. Auf die Entschädigung wird insoweit verzichtet, wie Übernachtung und Verpflegung in der betreffenden Zeit von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

§ 4 Ausweispflicht

- (1) Alle Personen, die in der Jugendherberge übernachten wollen, haben sich wie folgt auszuweisen:
- Einzelwanderer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr durch den Juniorenausweis und über das 27. Lebensjahr hinaus durch den Seniorenausweis;
 - Ausländer durch den Ausweis von Mitgliedsverbänden des Internationalen Jugendherbergswerks oder durch eine Mitgliedskarte des Deutschen Jugendherbergswerks mit einer Jahreskarte für Ausländer;
 - Jugendgruppen und Schulklassen durch den Gruppenausweis des Jugendleiters, der Jugendleiterin oder der Lehrkraft;
 - wandernde Familien durch den Familienausweis.

(2) Ausweise werden durch die Ausgabestellen des Deutschen Jugendherbergswerks ausgegeben. Die Vordrucke hierfür sind bei allen Ausweisausgabestellen des Deutschen Jugendherbergswerks erhältlich. Alle Ausweise müssen genau ausgefüllt, mit gültiger Jahresmarke versehen, von der Ausgabestelle abgestempelt und mit eigenhändiger Unterschrift des Inhabers versehen sein.

Schulen, Vereine usw. können bei ihrem zuständigen Landesverband die körperschaftliche Mitgliedschaft erwerben und erhalten dafür Gruppenkarten.

- (3) Die Ausweise sind beim Eintreffen in der Jugendherberge abzugeben.

§ 5 Verhalten in der Jugendherberge

(1) Das Eintreffen der Gäste soll bis 20.00 Uhr erfolgen; eine spätere Ankunftszeit ist mit den Herbergseltern zu vereinbaren, da sonst die zugesagten Plätze anderweitig vergeben werden können.

(2) Jeder Gast ist für die Ordnung in der Jugendherberge mitverantwortlich. Gruppenleiter/innen und Lehrkräfte sorgen für gutes Betragen in der Gruppe oder Klasse.

(3) Alkoholgenuss ist in der Jugendherberge und auf dem Herbergsgelände nicht gestattet.

Innerhalb der Jugendherberge darf von den Gästen über 16 Jahren nur in den zugewiesenen Räumen geraucht werden. Nicht gestattet ist das Rauchen in den Schlafräumen und im Speisesaal.

(4) Es besteht Wäschezwang. In der Jugendherberge kann gegen Entgelt für den Aufenthalt Bettwäsche entliehen werden.

(5) Ab 22.00 Uhr ist in der Jugendherberge Nachtruhe. Gruppenleiter und Lehrkräfte tragen die Verantwortung für Ruhe und Ordnung ihrer Gruppe oder Klasse.

(6) Beim Aufstehen und Abreisen, das ohne besondere Vereinbarung mit den Herbergseltern nicht vor 7.00 Uhr erfolgen soll, sind Störungen der anderen Herbergsgäste zu vermeiden. Die Räume sind gesäubert zu verlassen und die Bettwäsche ist abzugeben.

(7) Die Öffnungszeit kann aus besonderem Anlass durch den Herbergsverwalter verlängert werden.

§ 6 Herbergs- und Gastrecht

(1) Den Anweisungen der Herbergseltern, die das gesetzliche Hausrecht ausüben, sowie der von diesen beauftragten Hilfspersonen ist Folge zu leisten.

(2) Im Falle grober Verletzung der Herbergsordnung oder bei festgestelltem Missbrauch der Ausweise haben die Herbergseltern oder ihre beauftragten Hilfspersonen das Recht, die Ausweise ohne Rückerstattung der Gebühren einzuziehen und dem zuständigen Landesverband einzusenden. Bei Einzug von Gruppenausweisen wird die ausstellende Schule oder der Jugendverband über den Grund des Einzugs benachrichtigt.

(3) Etwaige Beschwerden der Gäste über die Herbergseltern können bei der Stadt Bamberg vorgebracht werden.

§ 7 Gebühren

Die Übernachtungsgebühren, Verpflegungssätze sowie die Bettwäschebenutzungsgebühr werden durch Aushang an der Anmeldung und im Schriftverkehr öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Haftungsbestimmungen

(1) Die Stadt Bamberg haftet den Gästen für Verlust oder Beschädigung von mitgeführten Sachen nur, wenn diese zur Aufbewahrung bei der Herbergsverwaltung abgegeben wurden, jedoch höchstens bis zu 150 € je Gast und keinesfalls für den Tascheninhalt

(2) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Gästen durch Dritte zugefügt werden. Für andere Schäden, die anlässlich des Aufenthaltes in der Jugendherberge entstehen, haftet die Stadt nur, wenn Personen, für die sie verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Gäste haften für den durch sie schuldhaft verursachten Schaden, der der Stadt entsteht.

(4) Gegenstände, die in den Räumen der Jugendherberge gefunden werden, sind den Herbergseltern zur Weitergabe an das Städtische Fundamt abzuliefern. Der Verlierer haftet für jeden Schaden, der durch die Fundsache verursacht wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Jugendherbergs-Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Jugendherbergen der Stadt Bamberg vom 13.09.1961 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 22.09.1961 Nr. 38), zuletzt geändert am 24.10.1994 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 28.10.1994 Nr. 22), außer Kraft.